

Bitte ausgefüllt zurücksenden

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

Stadt Geseke
Fachbereich II / 3
An der Abtei 1

59590 Geseke

Geseke, den _____

Einbau eines/von privaten Wasserzählers(n)

Grundstück: _____, 59590 Geseke

Sehr geehrte Damen und Herren!

- ☐ Ich beziehe mein Frischwasser **ausschließlich** aus der **zentralen** Wasserversorgungsanlage (Vereinigte Gas- und Wasserversorgung Rheda-Wiedenbrück, Gelsenwasser).
- ☐ Ich beziehe mein Frischwasser **ausschließlich** aus einer **privaten** Wasserversorgungsanlage (privater Brunnen, Bohrloch, Regenwasserzisterne etc.).
- ☐ Ich beziehe mein Frischwasser aus der **zentralen** Wasserversorgung **und** aus einer **privaten Wasserversorgungsanlage** (privater Brunnen, Bohrloch, Regenwasserzisterne etc.).

Verwendung des durch den **privaten** Zähler gemessenen Frischwassers:

- ☐ Einleitung in die Kanalisation (Brauchwasser):

Zähler Nr.: eingebaut am Zählerstand: am:
geeicht bis:

Zähler Nr.: eingebaut am Zählerstand: am:
geeicht bis:

- bitte wenden -

☐ keine Einleitung in die Kanalisation:

(z.B. nur **Gartenbewässerung** (**keine Befüllung von Pools/Teichen o.ä. zulässig**), Viehversorgung, etc.)

Zähler Nr.: eingebaut am Zählerstand: am:

geeicht bis:

Zähler Nr.: eingebaut am Zählerstand: am:

geeicht bis:

Hinweise: **Wenn beide Alternativen zutreffen, ist es sinnvoll, getrennte Zähler einzubauen.**
 Das auf Ihrem Grundstück Zutreffende bitte ankreuzen.
 Wenn kein Zählerstand angegeben ist, wird vom Zählerstand: „0“ ausgegangen.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Geseke vom 19.12.2016 werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen/abgesetzt.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch **eine auf seine Kosten** eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung/Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Die Messeinrichtung/der Wasserzähler ist **fest in den Leitungsstrang einzubauen, Aufsteck- oder Aufschraubzähler** werden bei der Gebührenberechnung nur in **begründeten** Ausnahmefällen (Einbau technisch unmöglich) und nach Genehmigung durch die Stadt Geseke als Nachweis anerkannt. Von diesem Leitungsstrang darf keine Verbindung zur übrigen Hausinstallation oder zu Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine, Toilette etc.) vorgenommen werden.

Für die Befüllung von Teichen oder Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Gartenwasserzähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Gartenwasserzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr **erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand** berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt Geseke schriftlich **angemeldet** wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel (mit Angabe des jeweiligen Ausbau- und Einbauzählerstandes) notwendig.

.....
Unterschrift